

Gewußt wie ■ Sulfitablaugekleber erkennen

Haftungsprobleme durch alte Sulfitablauge-Kleber

Eigentlich ein Widerspruch: Ein Klebstoff, der zu Haftungsproblemen führt — aber genau das ist der Fall bei sogenannten Sulfitablauge-Klebern. Solche Klebstoffe werden zwar schon seit langem nicht mehr eingesetzt, können aber unter manchem Altbelag durchaus wieder zum Vorschein kommen.

Findet sich bei Renovierungen unter einem alten Bodenbelag ein bräunlicher

- Reste von Verlegewerkstoffen immer möglichst vollständig entfernen

Klebstoff, ist immer äußerste Vorsicht geboten — vor allem unter alten Linoleumbelägen. Problem: Dieser Klebstofftyp wird durch einwirkende Feuchtigkeit wieder angelöst — beispielsweise

se beim Aufbringen eines Dispersionsvorstrichs oder einer Spachtelmasse. Folge: Die Spachtelmasse haftet nicht, platzt ab und der Belag muß wieder raus.



Der Wassertest verheißt nichts Gutes: Hier liegt ein alter Sulfitablauge-Kleber vor.

Im Zweifelsfall hilft ein einfacher Test: Etwas Wasser mit dem Finger auf dem alten Klebstoff verteilen und nach etwa 15 Minuten Einwirkzeit kräftig verreiben. Färbt sich das Wasser nach kurzer Zeit braun, liegt der gefürchtete Sulfitablauge-Klebstoff vor.

Für solche Fälle gibt es eigentlich nur eine wirklich sichere Lösung: das mechanische Entfernen der vorhandenen Klebstoffreste — durch Fräsen oder Kugelstrahlen. Stehen dem räumliche Gegebenheiten entgegen, ist prinzipiell auch eine Grundierung mit einem wasserfreien Vorstrich möglich, der die Klebstoffreste vor dem Anmachwasser aus der nachfolgenden Spachtelmasse „schützt“ — beispielsweise mit einer lösemittelfreien Epoxidharzgrundierung. Sie wird anschließend satt mit Quarzsand abgestreut, um eine griffigen Haft-

fläche für die Spachtelmasse zu erhalten.

Schwach haftende Stellen müssen allerdings grundsätzlich mechanisch entfernt werden. Außerdem sollte man in jedem Fall eine anwendungstechnische Beratung des Verlegewerkstoff-Herstellers einho-

len. Rechtlich ist bei Verlegungen auf alten Werkstoffresten generell Vorsicht geboten: Da hier der „Zugang“ zum eigentlichen Verlegeuntergrund versperrt ist, kann der Bodenleger auch seiner Prüfungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen. Die Rechtsprechung geht jedoch in der Regel zunächst

einmal davon aus, dass der Bodenleger den Untergrund für verlegereif erklärt hat, wenn er einen Belag darauf legt – und damit auch die Gewährleistung für den Untergrund übernimmt. Deshalb gilt grundsätzlich: Reste von Verlegewerkstoffen immer möglichst vollständig entfernen.